

22. Kommunalen Beteiligungsbericht

Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern, insbesondere dem Beteiligungsmanagement der Städte Ulm und Neu-Ulm zum Zwecke der diesen obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner hat die Geschäftsführung dem Beteiligungsmanagement die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO BW) bzw. konsolidierten Jahresabschlusses (Art. 102a Abs. 1 BayGO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von diesen bestimmten Zeitpunkten einzureichen.

21-23. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit den wirksamen Teilen in Kraft. Die Gesellschafter sind darüber einig, dass solche rechtunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

22-24. Kosten

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrags, der Anmeldung der Gesellschaft beim Handelsregister, die Kosten des Handelsregisters und die Gründungsberatungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.